

99082014000000, 99082014000000

Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung Befreiung

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/301816078/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082014000000, 99082014000000
Leistungsbezeichnung I	Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung Befreiung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung Befreiung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_26.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_26.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_27.html
Teaser	
Volltext	<p>Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die zuständige Stelle eine Patentanwältin/einen Patentanwalt von der Kanzleipflicht nach § 26 Absatz 3 Patentanwaltsordnung (PAO) befreien.</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_26.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_26.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_27.html</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Befreiung wird gemäß § 27 Absatz 2 Patentanwaltsordnung (PAO) erteilt, wenn eine Kanzlei <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich in anderen Staaten eingerichtet wird und • überwiegende Interessen der Rechtspflege nicht entgegenstehen. <p>http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_27.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_27.html</p>
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührensatzung der zuständigen Stelle an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) § 30 Absatz 2 Patentanwaltsordnung (PAO)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann eine Patentanwältin/einen Patentanwalt von der Kanzleipflicht befreit werden.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Patentanwaltskammer. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kanzleipflicht nach Patentanwaltsordnung Befreiung, Law firm obligation according to Patent Attorney Act Exemption